

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 311/2024
Beschlussvorlage		
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	9	19.11.2024

Mehrstufiges Verfahren zur Kontrolle und Reduzierung des Taubenbestandes

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Rat der Stadt Mettmann beschließt die Aufnahme von Ausnahmen des § 6 Abs. 2 der Gebietsverordnung, um die Einrichtung von legalen Fütterungsstellen für Tauben zu ermöglichen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Im Stadtbild des Stadtgebietes Mettmann kam es in den letzten Monaten zu einem deutlichen Anstieg der Taubenfrequenz in den Bereichen der Innen- und Oberstadt. Betroffen sind auch zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude.

Infolge der starken Erhöhung der Gesamtzahl der Tauben sieht die Stadtverwaltung dringenden Bedarf zur Regelung und Lenkung des Taubenstroms sowie des Lebensraums der Tiere.

Weiterhin werden gegenwärtig, insbesondere im Bereich der illegalen Futter- und Nistplätze, Gebäude durch Kotablagerungen der Tiere verunreinigt. Hierdurch kann die Substanz der Gebäude zersetzt werden, insbesondere Sand- und Kalkgestein. Weiterhin wirken die Kotablagerungen sich auch auf die in den Bereichen vorhandenen denkmalerhaltenswerten Bausubstanzen und ihre Prägungen aus. Darüber hinaus kann es zu Verunreinigungen von technischen Anlagen, wie etwa Photovoltaikanlagen kommen.

Über Vorplätze und Treppenanlagen wird der Kot in Wohn- und Gewerbeimmobilien hineingetragen. Dies stellt eine starke Beeinträchtigung für Anwohner und Nutzer dar.

Im Zuge des angestrebten Taubenmanagements und demzufolge einer mittelfristigen Reduzierung und Lenkung des Taubenbestandes hat die Stadtverwaltung Mettmann in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland -Nabu- und einer Reihe nicht formal organisierter jedoch engagierter ehrenamtlicher Helferinnen eine Projektgruppe gegründet. Die Ansprechperson des Nabus hat ihr Engagement zwischenzeitlich aus persönlichen Gründen beendet. Damit muss die Koordination der Gruppe neu geordnet werden.

Der Zusammenschluss o.g. Gruppe ermöglichte die Erarbeitungen der nachfolgend vorgestellten Lösungsmöglichkeiten in mehreren Stufen

- Unmittelbare Handlungsmöglichkeiten
- Einrichtung kontrollierter Fütterungsplätze am Boden oder baulicher Art
- Taubenhäuser/ Taubenturm
- Weitere Vergrämung

1. Unmittelbare Handlungsmöglichkeiten

Sauberkeit

Der Baubetriebshof könnte den Reinigungszyklus intensivieren und die durch Taubenkot verunreinigten Treppenanlagen sowie die weiteren Areale säubern. Dies erfordert den Einsatz von harten maschinenunterstützten Arbeiten (Hochdruckreiniger mit

entsprechender Stromversorgung) sowie darüber hinaus zusätzliche Handarbeiten mittels Schrubber und ggfs. den Einsatz umweltfreundlicher Chemikalien.

Zur regelmäßigen Realisierung dieser Maßnahmen wäre nach aktueller Einschätzung des Bereichs 3.5 (Baubetriebshof) ein weiterer Personalbedarf von 1,0- 2,0 VZÄ erforderlich.

Zu beachten ist, dass die intensive Reinigung mittels Hochdruckreiniger die Gefahr von Abrasionen an Beton und anderem Gestein birgt. In schützenswerten Bereichen sind daher zeitintensivere manuelle Maßnahmen notwendig.

Kontrolle der illegalen Fütterung

Der Kontrolldruck der Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 2 der Gebietsverordnung und demnach dem Füttern von wildlebenden Tieren wird durch das Ordnungsamt erhöht.

Gegenwärtig werden die bekannten Bereiche bereits bestreift. Hieraus resultieren zwei ordnungsbehördliche Verfahren zur präventiven Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Infolge der Personalaufstockung werden diese Kontrollen des KOD intensiviert.

Zudem konnte ein Bußgeldverfahren durch eine an das Ordnungsamt übermittelte Drittanzeige eingeleitet werden. Die Verwaltung bittet hier die Stadtgesellschaft weiterhin sich aktiv einzubringen und die Verstöße der Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Aufklärung

Die Stadtverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit Natur- und Tierschutzvereinen bzw. der o.g. Gruppe der für die Lebensbedingungen der Tauben engagierten Personen über die Situation sowie die Problemfelder des Taubenbestandes im Stadtgebiet aufklären und aktiv auf benachbarte Eigentümer und Nutzer der für die Errichtung von Fütterungsstellen/ Taubenhäusern vorgesehenen Grundstücke zugehen.

2. Fütterungsplätze im Stadtgebiet

Zur Steuerung des Taubenbestandes sowie deren Lebensraums werden an verschiedenen Bereichen im Stadtgebieten Fütterungsplätze geschaffen. In diesen Bereichen wird das Verteilen von Futter auf dem Boden in einem gesonderten eingezeichneten bzw. gestalteten Bereich ermöglicht. Die Fütterung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Verwaltung namentlich benannten ehrenamtliche Unterstützer und Unterstützerinnen.

Die Standorte der Fütterungsstellen sollten sich später ggfls. für die Errichtung von Taubenhäusern eignen. Denn für die Akzeptanz des Fütterungsplatzes müssen die Tauben dort über mehrere Wochen hingelenkt/ gelockt werden.

Das Futter könnte mit der Taubenpille versehen werden. Dies ist eine mögliche Methode zur langfristigen Reduzierung des Bestandes. Deren Erfolg statistisch jedoch nur schwer nachzuweisen ist.

Die nachfolgenden Bereiche könnten nach aktuellem Stand hierfür genutzt werden:

Grundstück Seibelquerspange Flur 23, Flurstück 305

Grundstück Hammer Bach Flur 23, Flurstück 640

Die Realisierung der Einrichtung der o.g. Fütterungsplätze erfordert den Beschluss des Rates sowie die Erteilungen von Ausnahmen der Regelung nach § 6 Abs. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 13.12.2016).

3. Standorte für Taubenhäuser im Stadtgebiet

Die verschiedenen Fachämter der Stadtverwaltung haben mehrere Grundstücke hinsichtlich der Realisierung von Taubenfütterungsplätzen bzw. Taubentürmen geprüft und bewertet.

Gebäude in der Freiheitsstrasse

Die Eigentümerin des Gebäudes hat in Gesprächen mit der Verwaltung ihre Unterstützung signalisiert. Hierzu wäre vorgesehen im Dachgeschoss des Gebäudes eine Taubenfütterungsstelle einzurichten. Infolge der bereits vorhandenen Taubenströme im Bereich der Oberstadt könnte hierdurch zeitnah eine spürbare Entlastung im innerstädtischen Bereich bewirkt werden.

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat hier jedoch große Hindernisse in der Umsetzung ergeben, sodass eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könnte. Zudem würde eine weitere Belastung des ohnehin bereits durch die Tauben in Anspruch genommenen Bereichs der Satzung der Kreisstadt Mettmann für den Denkmalsbereich herbeigeführt werden und somit der Satzung entgegenstehen.

Die Verwaltung sieht daher unter dem Grundsatz des Verwaltungshandelns des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes keine Möglichkeit zur Beschlussfassung für diesen Standort

Seibelquerspange, Flur 23, Flurstück 305

Das Grundstück ist gegenwärtig leerstehend und wird überwiegend von Spaziergängern mit Hunden genutzt. Grundsätzlich bestehen hier ausreichende Kapazitäten zur Errichtung eines Taubenhauses. Infolge von zwingend durchzuführenden Maßnahmen zur Oberflächenableitung von Starkregen steht das Grundstück zur Nutzungsaufnahme bis voraussichtlich 2026 nicht zur Verfügung.

Vor Abschluss dieser Arbeiten besteht keine Möglichkeit einen Taubenturm oder eine alternative bauliche Anlage auf dem Grundstück herzustellen. Dies könnte jedoch nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.

Die Kosten zur Herstellung sowie des Betriebs einer baulichen Anlage zur Fütterung (ungleich Fütterung am Boden) von Tauben wird sodann eruiert und dem Ausschuss in einer gesonderten Beschlusssache vorgestellt.

Zwischenzeitlich könnte das Grundstück durch das Verteilen von Taubenfutter auf dem Boden genutzt werden, um zum einen im Vorfeld eine Taubenspur zu dem Grundstück zu legen und zum anderen einen legalen Fütterungsplatz im Stadtgebiet zu schaffen.

Hierfür fallen keine zusätzlichen Personalkosten an. Futter und Taubenpille müssten beschafft werden. Im Falle des Beschlusses werden hierfür über die Änderungsliste entsprechende Mittel eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss zur Erteilung einer Ausnahme der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mettmann und somit der Einrichtung eines Taubenfütterungsplatzes auf dem Grundstück. Siehe Punkt 2.

Grundstück Hammer Bach Flur 23, Flurstück 640

Das Grundstück ist gegenwärtig nicht bebaut und wird planmäßig keiner Bebauung zugeführt. Die Errichtung eines Taubenturm erscheint möglich, sodann die bauordnungs- und tierschutzrechtlichen Aspekte abschließend in einem Genehmigungsverfahren geprüft wurden. Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss zur Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung eines Taubenturms respektive in einem ersten Schritt einer Fütterungsstelle.

4. Reduzierung des Taubenbestandes durch Vergrämung

Der Einsatz von Greifvögeln zur Minimierung des Bestandes wird grundsätzlich als Vergrämung bezeichnet. Hierbei verwenden Vogelarten wie Bussarde, Falken oder Adler eingesetzt, um die Tauben von Bereichen und Objekten fernzuhalten. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Tauben in ihrem Refugium aufzuscheuchen und die Örtlichkeit so für die Tiere unattraktiv zu machen. Die Tiere müssen den Eindruck bekommen, dass der Greifvogel hier sein Jagdrevier hat. Die nachhaltige Eindämmung der Taubenpopulation erfordert regelmäßige Einsätze zu verschiedensten Uhrzeiten. Zudem wird mitunter die Population nicht reduziert,

sondern die Taubenströme und somit die Lebensräume lediglich in andere Stadtbereiche verlagert.

Darüber hinaus stehen der Vergrämung tierschutzrechtliche Bedenken entgegen, insbesondere greift die aus § 17 Tierschutzgesetz ergehende strafrechtliche Regelung. Das Töten von Stadttauben zu Vergrämungs- oder Bestandsreduzierungs Zwecken wäre demnach mitunter strafbar, sofern hierfür aufgrund milderer und effektiverer Alternativen kein Grund gegeben wäre.

Die Verwaltung empfiehlt daher zunächst die o.g. Alternativen zu erproben und sodann die Vergrämung als Ultima Ratio anzusehen.

Gez. Pietschmann